

Positionspapier zur inklusiven Ausrichtung des SGB VIII



VPK – Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

Prolog:

Der VPK unterstützt eine inklusive Ausrichtung des SGB VIII, sofern diese an bestimmte, im Folgenden näher definierte Voraussetzungen geknüpft ist.

Dabei würdigt der VPK die in der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegten und von der Bundesrepublik Deutschland sowie den Bundesländern übernommenen Ziele.

Der Verband ist sich dessen bewusst, dass für eine erfolgreiche Umsetzung umfangreiche, langfristige und dauerhafte gesellschaftliche Anstrengungen notwendig sind. Der VPK fördert diesen Prozess und wird das ihm Mögliche zu seiner Verwirklichung beitragen.

Im Einzelnen:

Seit vielen Jahren wird in Deutschland eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Die Vielfalt und Komplexität der verschiedenen Hilfesysteme lassen dieses überfällige Anliegen indes immer noch zu einer großen Herausforderung werden.

Als Dachverband **privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe** unterstützt der VPK eine inklusive Ausrichtung des SGB VIII mit einer damit verbundenen Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. Dabei muss diese unbedingt auch an den in § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII formulierten Zielen ausgerichtet sein.

Eine inklusive Ausrichtung muss auch tatsächlich zu einer Verbesserung der Lebenswirklichkeiten von jungen Menschen mit und ohne Behinderung führen. Dafür ist es notwendig, dass Qualitätsaspekte bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Da der erzieherische Bedarf bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erhöht sein wird und diese Kosten in der Vergangenheit nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden, ist zunächst von einer Steigerung der tatsächlich anfallenden Kosten auszugehen.

Eine inklusive Ausrichtung und damit eine weitere Ausdifferenzierung der Leistungsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei kein Selbstzweck und darf keinesfalls für eine Kostensteuerung bzw. zur Befriedigung von Einsparinteressen in Bund, Ländern und Kommunen genutzt werden.

Im Wege einer inklusiven Ausrichtung des SGB VIII müssen die Zugangswege zu den Leistungssystemen weiter erleichtert werden, damit kein Kind mit Leistungsansprüchen verloren geht. Dazu dürfen bislang bewährte Verfahrensweisen aus den Leistungsbereichen des SGB VIII und SGB XII nicht gefährdet werden. Vielmehr bedarf es einer qualitätsorientierten Zusammenführung und Weiterentwicklung der Prozessabläufe, da die Erfahrungen aus beiden Bereichen für junge Menschen mit Leistungsbedarfen gleichermaßen wichtig und wertvoll sind.

Positionspapier zur inklusiven Ausrichtung des SGB VIII



VPK – Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

Differenzierungen nach der tatsächlichen Verschiedenartigkeit der unterschiedlichen Leistungen auf Grundlage des individuellen Bedarfs sind aus Sicht des VPK auch zukünftig unabdingbar, um die Sicherstellung der Bedarfe von jungen Menschen im Rahmen von Erziehung, Entwicklung, Bildung und sozialer Teilhabe auch tatsächlich gewährleisten zu können.

Inklusion muss dabei immer den Einzelfall und den erforderlichen Bedarf des Hilfeempfängers berücksichtigen. So wird es auch weiterhin sinnvoll sein, für spezielle Bedarfsanforderungen einzelner Kinder und Jugendlicher mit speziellen Behinderungen auch spezialisierte Kleinsteinstellungen dezentral und wohnortnah vorzuhalten.

Bereits heute bestehen in weiten Teilen der Kinder- und Jugendhilfe inklusive Ansätze. So werden für Kinder und Jugendliche, die von seelischer Behinderung bedroht oder behindert sind, Kleinsteinstellungen wohnortnah vorgehalten. Die betreuten Kinder und Jugendlichen sind in die sozialen Infrastrukturen eingebunden – dies ist bereits heute gelebte Inklusion.

Zwar gilt aus Sicht des VPK die grundsätzliche Anforderung einer inklusiven Ausrichtung auch für die stationären Leistungsangebote in den HzE. Im Sinne des individuellen Bedarfs ist es allerdings nicht immer sinnvoll, alle Kinder- und Jugendlichen, unabhängig von der Art und der Ausprägung ihrer Behinderung (geistig, körperlich, seelisch) in ein und derselben Einrichtung unterzubringen. Dies erfordert eine am Einzelfall ausgerichtete Prüfung, damit eine Betreuung auch tatsächlich entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf erfolgt.

In jedem Fall besteht die Notwendigkeit zur Optimierung von Konzepten sowie methodischen Handlungsansätzen, um eine zielgerichtete Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen auch tatsächlich gewährleisten zu können.

Der in § 27 SGB VIII ausdrücklich benannte Grundsatz, dass eine Hilfe im Einzelfall geeignet und auch notwendig ist, muss nicht nur erhalten bleiben, sondern als Grundsatz auch für andere Leistungsbereiche eine verbindliche Gültigkeit haben. Die daraus folgende individuelle Prüfung auf Grundlage des Hilfeplanverfahrens ist und muss auch zukünftig im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit Hilfebedarf bedarfsgerechtes Mittel der Wahl bleiben.

Eine Einbeziehung diagnostischer Verfahren ist im Sinne einer Erweiterung der Interdisziplinarität zur Objektivierung notwendiger Hilfeleistungen zielführend. Geeignete Messinstrumente sollten sorgfältig geprüft, in Folge verbindlich eingesetzt und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit stetig evaluiert werden. Bereits heute erfolgreich eingesetzte Verfahren zum sozialpädagogischen Fallverstehen wie auch von psychologisch-medizinischen Diagnostikverfahren (ICD-10, ICF-CY, DSM-5) sind zur Ermittlung erforderlicher und gezielter Hilfen gleichermaßen wichtig und wertig. Dazu notwendig werdende Ergänzungen und Erweiterungen von (Teil-) Standardisierungen sind unverzichtbarer Bestandteil eines hochkomplexen Verfahrens für die Ermittlung geeigneter Hilfen.

Positionspapier zur inklusiven Ausrichtung des SGB VIII



VPK – Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

In diesem umfangreichen Verfahren muss sichergestellt bleiben, dass auf Grundlage vorliegender sozialpädagogischer wie auch psychologischer Verfahren und daraus abgeleiteter Hilfeansätze die abschließende Entscheidungshoheit über die zu erbringende Leistung bei der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe verbleibt.

Schließlich dürfen Überlegungen zu Hilfeleistungen im Sozialraum und ein damit in Zusammenhang gebrachter Vorrang/Nachrang eine Leistungsbemessung keinesfalls konterkarieren. Individual- wie auch Sozialraumleistungen sind bei festgestelltem individuellem Bedarf gleichermaßen wichtig und wertig. Sie bedürfen einer stetigen Fortentwicklung, stehen nicht in Konkurrenz, sondern ergänzen sich gegenseitig.

Der VPK fordert:

- Individuelle Rechtsansprüche müssen erhalten bleiben.
- Für notwendige intensive Schulungen der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe müssen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Die Umsetzung einer inklusiven Ausrichtung des SGB VIII kann nicht kostenneutral gestaltet werden, sondern erfordert vielmehr erhebliche Finanzanstrengungen. Hierfür sind die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.
- Auch zukünftig muss es eine unternehmerische Entscheidung des Trägers bleiben, welche Leistungsangebote dieser anbietet. Eine Verpflichtung zur Sicherstellung einer vollständig inklusiven Angebotsstruktur wird vom VPK abgelehnt.
- Das bewährte Hilfeplanverfahren (SGB VIII) muss weiter verbessert werden und den zentralen, verbindlichen Status zur Bemessung einer Leistung erhalten. Dazu ist der ganzheitliche Hilfeplanprozess weiter zu optimieren.
- Das sozialpädagogische ganzheitliche Fallverstehen wie auch das damit einhergehende Prozessverständnis sollten handlungsleitend bleiben. Ergänzt und unterstützt werden sollte diese Grundsystematik allerdings durch (teil-)standardisierte Diagnostikverfahren (ICD-10, ICF-CY, DSM-5) im Sinne einer notwendigen Interdisziplinarität. Dies sichert bestmögliche, zielgenaue und überprüfbare Hilfeangebote für junge Menschen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der VPK einen behutsamen Einstieg des Gesetzgebers in eine inklusive Ausrichtung des SGB VIII. Deutschland ist von einer gesellschaftlichen Realität, die inklusiv denkt und handelt, noch weit entfernt. Insoweit halten wir eine inklusive Ausrichtung, die eine durchgängige Barrierefreiheit in allen Bereichen vorsieht, derzeit nicht für umsetzbar.

Der VPK schlägt deshalb als Zwischenschritt eine sog. additive Lösung vor, bei der zunächst der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderung in der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII

Positionspapier zur inklusiven Ausrichtung des SGB VIII



VPK – Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

hergestellt wird. Bei dieser additiven Lösung sollte allerdings sichergestellt sein, dass junge Menschen mit Behinderungen nach Vollendung des 18ten Lebensjahres nicht wieder in die Obhut der Eingliederungshilfe zurückfallen, sondern ihr Leistungsanspruch im SGB VIII verbleibt.

VPK-Bundesverband e.V.

Berlin, September 2019